

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00232 vom 24. August 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00232

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00232 du 24 août 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00232 del 24 agosto 2000

Regeste

Festsetzung des Quartierplans | Materielle Rechtskraft von Rückweisungsentscheiden. Rückweisungsentscheide erwachsen zumindest insoweit in materielle Rechtskraft, als sie materielle Anordnungen enthalten, auf die im Dispositiv verwiesen wird. Der Beschwerdeführer hätte demzufolge bereits den Entscheid der Baurekurskommission, mit welchem die Streitsache an die kommunale Behörde zurückgewiesen wurde, rechtzeitig anfechten müssen. Nachdem er dies verpasste, kann er nicht mehr gegen den auf die Rückweisung hin ergangenen Entscheid der kommunalen Behörde vorgehen, sofern sich dieser an die Vorgaben des Rückweisungsentscheids hält (E. 3). (vgl. VB.99.311/316/342)

Erwägungen

E. 1

a) Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 20. Januar 2000 zur Frage der Rechtzeitigkeit der Anfechtung des Rekursentscheids vom 11. November 1998 durch den heutigen Beschwerdeführer zusammengefasst erwogen, dass dieser Entscheid A nicht zugestellt worden sei. Das schliesse jedoch eine nachträgliche Anfechtung durch den Beschwerdeführer nicht aus. Indessen habe dieser mit der Rechtsmittelerhebung nicht beliebig zuwarten dürfen. Der Beschwerdeführer habe das Schreiben der Quartierplan-Kommission vom 23. November 1998 erhalten; er sei jedenfalls noch im November 1998 in dessen Besitz gelangt. Darin sei ausdrücklich über den Rekursentscheid vom 11. November 1998 informiert und auf die Möglichkeit der Akteneinsicht sowie auf die für eine Beschwerdeerhebung laufende Frist hingewiesen worden. A habe es unterlassen, in den Rekursentscheid vom 11. November 1998 und in die massgebenden Akten Einsicht zu nehmen. Das allein sei der Grund dafür gewesen, dass er die Auswirkungen des Rekursentscheids vom 11. November 1998 auf seine Neuzuteilungsparzelle nicht schon damals, sondern erst im Sommer 1999 festgestellt habe. Ein rechtzeitiges genaues Studium des Rekursentscheids und eine Durchsicht der massgebenden Unterlagen hätten zur elementaren Sorgfaltspflicht gehört. Mit dem Rekurs vom 12. Juli 1999 habe der Rekursentscheid vom 11. November 1998 nicht mehr angefochten werden können. Die Dinge lägen ähnlich wie da, wo ein Nachbar eine im vereinfachten Verfahren ergangene, ihm nicht zugestellte und auch nicht publizierte Baubewilligung nachträglich anfechte. Auch in einem solchen Fall könne der Nachbar mit der grundsätzlich möglichen nachträglichen Anfechtung nicht beliebig lang zuwarten. b) Gestützt auf die vorstehend wiedergegebenen Erwägungen trat das Verwaltungsgericht am 20. Januar 2000 auf den ihm zur Behandlung als Beschwerde überwiesenen Rekurs wegen Ablaufs der Rechtsmittelfrist nicht ein und wies es das Fristwiederherstellungsgesuch vom 11. Oktober 1999 ab. Mit dem Verwaltungsgerichtsurteil vom 20. Januar 2000 wurde der Rekursentscheid vom

11. November 1998 jedenfalls formell rechtskräftig.

E. 2

Der Beschwerdeführer lässt heute geltend machen, der Rekursentscheid vom 11. November 1998 sei lediglich formell rechtskräftig geworden. Materielle Rechtskraft komme ihm als prozessleitendem Entscheid nicht zu. Davon sei auch das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. Januar 2000 ausgegangen. Dazu ist zu sagen, dass sich das Verwaltungsgericht in diesem Urteil zur Frage der materiellen Rechtskraft des Rekursentscheids vom 11. November 1998 nicht geäußert hat. Jedenfalls hat es die materielle Rechtskraft nicht verneint. Es hat die Frage vielmehr offen gelassen. Etwas anderes lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass das Verwaltungsgericht in der Erwägung Ziff. 2.a seines Urteils erwogen hat, dass es "durchaus denkbar" sei, dass sich das Gericht angesichts der gegebenen prozessualen Situation erneut mit der Frage des Quartierplans "D" zu befassen habe. Diese Erwägung ist lediglich als Hinweis auf das damals sistierte, bei der Baurekurskommission III noch hängige und wiederum weiterziehbare Verfahren zu verstehen. - Die Baurekurskommission III ist im angefochtenen Entscheid vom 24. Mai 2000 ohne nähere Begründung davon ausgegangen, das Verwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 20. Januar 2000 angenommen, der Rekursentscheid vom 11. November 1998 sei auch materiell rechtskräftig.

E. 3

a) Es trifft zu, dass prozessleitende Entscheide nach ständiger Praxis grundsätzlich nicht in materielle Rechtskraft erwachsen (RB 1984 Nr. 16; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 28 N. 38 und 40, § 64 N. 13; vgl. auch RB 1981 Nr. 23). Hinsichtlich der Frage, ob es sich bei Rückweisungsentscheiden um prozessleitende oder um Endentscheide handelt, werden verschiedene Auffassungen vertreten (vgl. dazu insbesondere Kölz/Bosshart/Röhl, § 28 N. 38 und 40, § 64 N. 13). Zu prüfen ist damit, ob hier ein nicht in materielle Rechtskraft erwachsener prozessleitender Entscheid vorliege oder ob von einem (End-)Entscheid auszugehen sei, dem materielle Rechtskraft zukommt. b) aa) Der Festsetzungsbeschluss vom 2. Juni 1999 ist Ausführungsentscheid zum Urteil der Baurekurskommission III vom 11. November 1998. Er konkretisiert die Anordnungen der Rekursinstanz. Der Gemeinderat C war an den Rückweisungsbeschluss gebunden (RB 1984 Nr. 16). Er hatte seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 18. September 1991 entsprechend den Anordnungen der Baurekurskommission vom 11. November 1998 zu ändern bzw. zu ergänzen. Das hat er getan. Es ist nicht geltend gemacht worden, dass der Gemeinderat C im neuen Festsetzungsbeschluss vom 2. Juni 1999 über die Anordnungen der Rekurskommission hinausgegangen oder sonstwie (zu Ungunsten des Beschwerdeführers) vom Rekursentscheid abgewichen sei. Insbesondere beruhen auch die das Neuzuteilungsgrundstück des Beschwerdeführers betreffenden Anordnungen des Gemeinderats C gemäss Festsetzungsbeschluss vom 2. Juni 1999 auf diesem Rekursentscheid und sind damit unmittelbare Folge der Anordnungen der Baurekurskommission III. So hat denn auch der Beschwerdeführer in seinem Rekurs vom 12. Juli 1999 und in seinem Fristwiederherstellungsgesuch vom 11. Oktober 1999 ausdrücklich festgehalten, dass sich die seine Neuzuteilungsparzelle betreffenden und für ihn eine klare Schlechterstellung bedeutenden Festlegungen des Gemeinderats C vom 2. Juni 1999 aus den Erwägungen Ziffer 9 des Rekursentscheids vom 11. November 1998 ergäben. Das habe er anlässlich des genauen Studiums der auf Grund des Schreibens der Quartierplankommission vom 10. Juni 1999 ange-

forderten Quartierplanakten feststellen müssen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 20. Januar 2000, S. 8 unten). Der Rückweisungsentscheid vom 11. November 1998 hat mithin klare materielle Anordnungen enthalten. Aus dieser Sicht steht er offensichtlich auf der Stufe eines Sachentscheids und damit eines Endentscheids. Jedenfalls kommt er einem solchen Entscheid sehr nahe. bb) Die eigentliche Bedeutung der materiellen Rechtskraft liegt vorab in der Bindungswirkung, also darin, dass eine Verfügung seitens der Behörden nicht mehr widerrufen oder abgeändert werden kann (Kölz/Bosshart/Röhl, § 66 N. 2, Vorbem. zu §§ 86a-86d N. 5; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. A., Zürich 1998, Rz. 804). Sie bedeutet aber auch, dass der Entscheid für die betroffenen Parteien verbindlich ist und die darin geregelten Fragen grundsätzlich nicht mehr neu aufgeworfen werden können (Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 56 N. 1, Art. 49 N. 15). Angesichts des materiellen Inhalts des Rekursentscheids vom 11. November 1998 und auf Grund des Hinweises im Dispositiv auf die Erwägungen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 28 N. 5) ist es hier gerechtfertigt, davon auszugehen, dass der Rekursentscheid vom 11. November 1998 für den Beschwerdeführer auch materiell verbindlich, also rechtskräftig ist. Der Beschwerdeführer selber hätte, um dem Einwand der materiellen Rechtskraft zu entgehen, den Rekursentscheid vom 11. November 1998 rechtzeitig anfechten müssen, was er wie dargelegt nicht getan hat. Für ihn ist die materielle Verbindlichkeit des Rekurserkennnisses vom 11. November 1998 Folge der Tatsache, dass sich die sein Grundstück betreffenden Anordnungen gemäss Festsetzungsbeschluss vom 2. Juni 1999 unmittelbar aus dem genannten Rekursentscheid ergeben. cc) An der massgeblichen Rechtslage ändert grundsätzlich nichts, dass der Beschwerdeführer nicht als Partei in das am 11. November 1998 abgeschlossene Rekursverfahren einbezogen worden und sein Grundstück im Dispositiv des Rekursentscheids (irrtümlich) nicht aufgeführt worden ist (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 20. Januar 2000, S. 9 unten), auch wenn das ein Mangel ist. Vorab ist entscheidend, dass die materiellen Anordnungen der Baurekurskommission III in ihrem Entscheid vom 11. November 1998 auch das Grundstück des Beschwerdeführers betroffen haben und der Gemeinderat angewiesen worden ist, "die betreffenden Pläne sowie die darauf basierenden Festsetzungen im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten". Diese materiellen Anordnungen können heute (im zweiten Rechtsgang) vom Beschwerdeführer nicht mehr in Frage gestellt werden (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Art. 49 N. 15). dd) Von dieser rechtlichen Situation ist umso mehr auszugehen, als das Verwaltungsgericht mit einem Urteil vom 9. April 1998 (RB 1998 Nr. 31 = BEZ 1998 Nr. 10) zur Frage der Rechtsnatur von Rückweisungsentscheiden Stellung genommen und seine Praxis präzisiert hat. Nach diesem Urteil sind Rückweisungsentscheide in der Regel wie Endentscheide anfechtbar (so auch Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. A., Zürich 1998, Rz. 895). Das bedeutet, dass solche Entscheide diesbezüglich nicht prozessleitenden Anordnungen gleichzustellen sind. Rückweisungsentscheide unterliegen damit hinsichtlich ihrer Anfechtbarkeit nicht mehr den Einschränkungen gemäss § 48 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997. Sind aber Rückweisungsentscheide hinsichtlich ihrer Anfechtbarkeit in der Regel als Endentscheide zu würdigen, so muss das auch für die Frage der materiellen Rechtskraft gelten. Angesichts des Verwaltungsgerichtsurteils vom 9. April 1998 ist es daher folgerichtig, Rückweisungsentscheiden grundsätzlich materielle Rechtskraft zuzubilligen, dies jedenfalls dann, wenn solche Entscheide materielle Anordnungen enthalten, auf die im

Dispositiv verwiesen wird. Das bedeutet, dass die betroffene Partei in einem solchen Fall bereits den Rückweisungsentscheid anfechten und ihre Sacheinwände schon mit dem gegen den Rückweisungsentscheid gerichteten Rechtsmittel vorbringen muss, wie das bei der Anfechtung eines Endentscheids erforderlich ist (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Art. 49 N. 15). Es wäre widersprüchlich, Rückweisungsentscheide hinsichtlich ihrer Anfechtbarkeit Endentscheiden gleichzustellen, bezüglich der Frage der materiellen Rechtskraft aber von einem prozessleitenden Entscheid auszugehen und ihnen die materielle Rechtskraft abzuspochen. Kommt dem Rückweisungsentscheid materielle Rechtskraft zu, so hat dies zur Folge, dass grundsätzlich auch die Rechtsmittelbehörde an ihren Rückweisungsentscheid gebunden ist, wenn der auf die Rückweisung hin ergangene Entscheid der Vorinstanz erneut an die Rechtsmittelbehörde weitergezogen wird (anders noch RB 1984 Nr. 16, offen gelassen in RB 1981 Nr. 23). Ob diese Bindungswirkung in besonders gelagerten Fällen ausnahmsweise entfällt, braucht vorliegend nicht untersucht zu werden.

E. 4

Aus der dargestellten Sach- und Rechtslage folgt, dass heute nur noch zu prüfen ist, ob der Gemeinderat C in seinem Beschluss vom 2. Juni 1999 gemäss den im Rekursentscheid vom 11. November 1998 enthaltenen Anordnungen vorgegangen ist. Das ist der Fall. Es fehlen Anhaltspunkte dafür, dass sich der Gemeinderat in seinem neuen Festsetzungsbeschluss nicht an die Vorgaben gemäss Rekursentscheid vom 11. November 1998 gehalten hat, zu Lasten von A darüber hinausgegangen oder sonstwie davon abgewichen ist. Solches behauptet auch der Beschwerdeführer nicht. Daraus folgt, dass den in der Beschwerdeschrift erhobenen materiellen Anträgen und Einwänden nicht weiter nachzugehen ist. Die Beschwerde ist auf Grund der vorstehenden Erwägungen abzuweisen.

E. 5

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.